

Lehren vom Festival in Berlin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **16 (1964)**

Heft 15

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

DIE INTERFILMPREISE IN BERLIN

Die Jury des Internationalen Evangelischen Filmzentrums (INTERFILM) verleiht den INTERFILM-Festspielpreis für Berlin 1964 dem dänischen Film "Die Selbstmörderschule" (Selvmordsskolen). Das Verdienst des Filmes liegt darin, dass er mit der Schärfe und Einseitigkeit einer Satire gegen das Entstehen einer "Brave New World" zwecklosen Fortschritts, sinnloser Entwicklung, liebloser Sexualität, protestiert.

"Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele". -

Die Jury empfiehlt ausserdem den amerikanischen Spielfilm "Der Pfandleiher" (The Pawnbroker). Sie erblickt in ihm einen beachtenswerten Versuch, das Ringen eines durch frühere Erlebnisse in die Isolation getriebenen Menschen um seine innere Befreiung darzustellen. Dabei betrachtet die Jury es als für ihre Entscheidung ausschlaggebend, dass dies durch das Opfer eines Mitmenschen geschieht.

Die Preisverleihung fand zusammen mit jener des katholischen Filmbüros, welches seinen Preis dem japanischen Film "Sie und Er" zusprach, statt.

LEHREN VOM FESTIVAL IN BERLIN

FH. Das Filmwerk der deutschen evangelischen Kirche steht gegenwärtig völlig im Bann einer harten Auseinandersetzung um das geplante deutsche Filmgesetz. Es sah sich veranlasst, gegen gewisse Bestimmungen desselben mit grossem Geschütz aufzufahren, was ihr unter anderem auch in bestimmten Kreisen der deutschen Filmwirtschaft übel genommen wurde. Diese Situation dürfte, soweit es einem Aussenstehenden überhaupt zu erkennen möglich ist, den Hintergrund für Vorkommnisse anlässlich des Filmfestivals in Berlin bilden, die möglicherweise eine weitere Beteiligung der in der Interfilm zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Filmorganisationen der europäischen Länder in Berlin und anderen deutschen Filmfestivals gefährden.

Von Anbeginn war die Zusammenarbeit zwischen der Interfilm und ihrem deutschen Mitglied immer ausgezeichnet auf der Basis gegenseitigen Vertrauens verlaufen. Man hat sich je und je gut verstanden und auch manchmal nicht geringe Schwierigkeiten in gemeinsamer Arbeit durch Lösungen beseitigt, die beiden Organisationen dienen. Als erfreuliches Zeichen dieses vertrauensvollen Einvernehmens konnte deshalb auch die Mitteilung gewertet werden, dass das Berliner Konsistorium der Kirche beschlossen habe, der Interfilm zusätzlich zu ihrer Medaille noch einen Barbetrag von DM 6000.- für ihren Preis am Festival in Berlin zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss wurde sowohl in Deutschland, als zum Beispiel auch in Holland und der Schweiz öffentlich bekannt gemacht. Einzige Bedingung war, dass in die Jury ein Vertreter der Berliner Kirche aufgenommen würde, was selbstverständlich geschah. Auch sonst traf die Interfilm entsprechende Vorbereitungen. Ueberraschend wurde sie aber am Vortage des grossen Festival-Empfanges, den der evangelische Bischof von Berlin, Otto Dibelius, zu geben pflegt, mündlich davon in Kenntnis gesetzt - und zwar nur indirekt, nicht offiziell -, dass dieser die DM 6000.- von sich aus vergeben und dem deutschen Film "Seelenwanderung" zusprechen werde. Eine zu mitternächtlicher Stunde vorgenommene Intervention der Leitung der Interfilm blieb insofern erfolglos, als der Bischof auf seinem Entschluss beharrte und sich am Empfang nur bereit erklärte, mit der Interfilm weiter zu diskutieren und die Sache "auszubügeln". Was damit gemeint ist, kann nur die Zukunft zeigen. Er berief sich auf die "Freiheit", welche die deutsche Kirche sich auch als Mitglied der Interfilm vorbehalten müsse.

Auf der Interfilm-Seite brauchte man einige Zeit, um sich zu dem Entschluss durchzuringen, die Zelte nicht sofort abzubauen und ohne Verleihung eines Preises nach Hause zu fahren. Es war weniger der massive Bruch einer getroffenen Vereinbarung mit gegenseitigen Pflichten und die Art des Vorgehens als die schwierige Lage, in welche die Jury und die Interfilm dadurch ganz allgemein geraten musste, die ihr schwer zu schaffen machten. Preisverleihungen sind immer schwierig, aber jene an Filmfestivals die allerschwierigsten, besonders jene von kirchlicher Seite. Da sehr grosse Geldinteressen mit einem Preis verbunden sein können, sind sie von tausend Intrigen und Beeinflussungsversuchen umgeben. (Ein Produzent sagte uns, dass der jeweilige Gewinner des 1. Preises von Cannes mit Sicherheit auf eine Mehreinnahme von einer halben Million Franken in den Kinos rechnen könne.) Nicht nur müssen die Mitglieder einer Jury sorgfältig aus Fachleuten aus dem ganzen Einzugsgebiet der Interfilm zusammengesetzt werden, die sich nachweislich mit dem Film seit vielen Jahren befassen, sondern es müssen ihnen auch besondere Pflichten auferlegt werden, unter denen die absolute Schweigepflicht gegen Aussenstehende nicht an letzter Stelle steht, um Gegenmassnahmen von interessierter Seite zu verhindern.

Alle diese Garantien bestehen bei einer Auszeichnung, wie sie

in Berlin vorgenommen wurde, in keiner Weise. Nicht einmal die Namen der Hintermänner, die den in Filmdingen unbewanderten Kirchenmann zu der Aktion veranlassten, sind bekannt, sodass jede Beurteilung ihrer Qualifikation oder ihrer allfälligen Interessiertheit an einer Auszeichnung der "Seelenwanderung" unmöglich ist. Eine solche anonyme Auszeichnung von kirchlicher Seite eines Films ohne jede Garantien, diskreditiert aber nicht nur den betroffenen Film, sondern die kirchlichen Preisverleihungen überhaupt.

Eine solche Auszeichnung eines Films bedeutet deshalb auch für diesen nur einen Nachteil und wird jedenfalls ausserhalb Deutschlands zu Vermutungen führen, dass um die "Seelenwanderung" interessierte oder sonst sehr fragwürdige Machenschaften inszeniert wurden, um ihm auf jeden Fall eine kirchliche Auszeichnung zuzuschancen, koste es was es wolle. Gerade dieser Film hätte - jedenfalls im Ausland - dringend kirchliche Unterstützung benötigt, doch werden sich nun wohl alle in Frage kommenden Instanzen hüten, sich irgendwie für ihn einzusetzen, und jene die Oberhand gewinnen, die ihn von Anfang an angezweifelt haben. Ein wirklich guter Film hat derartige "Hilfen" nicht nötig, und die andern Kirchen würden sich noch zu Mitschuldigen machen, wenn sie den Film auch noch unterstützten.

Aber wenn nun auch auf den Film ein schiefes Licht fallen muss, so sind die Schwierigkeiten der Interfilm dadurch keineswegs beseitigt. Es ist eine ständige und auch natürliche Erscheinung, dass die Preise der Festivals angefochten werden. Die Mitglieder der Interfilm Jury, die einen andern Film auszeichnen, werden es sich in ihren Ländern gefallen lassen müssen, dass ihnen die dort an "Seelenwanderung" interessierten Leute die Dibelius-Auszeichnung als "echt kirchliches, verständnisvolles Urteil vom Berliner Festival" entgegenhalten werden, während ihr eigener Entscheid nach Strich und Faden verriessen wird. Es ist gar nicht auszudenken, welche Kollisionen und Streitigkeiten überall entstehen können, wenn von kirchlicher Seite am gleichen Festival zu gleicher Zeit zwei verschiedene kirchliche Auszeichnungen verliehen werden, die sich möglicherweise widersprechen, und gegeneinander ausgespielt werden können.

Völlig unmöglich ist natürlich die Berufung auf die "Freiheit", die jede Landeskirche habe, auch während eines Festivals, wo bereits eine Jury der Interfilm arbeitet, separate Preise zu verleihen. Auch die deutsche Kirche ist, vertreten durch ihr Filmwerk, Mitglied der Interfilm (das "Filmwerk" ist ihr blosses Organ), und kann nichts unternehmen, was den Interessen der Interfilm zuwiderläuft, für jedes Mitglied eine Selbstverständlichkeit; überdies in Deutschland gesetzlich verankert. In diesem Sinne ist ihre Freiheit (und die jedes andern Mitgliedes) beschränkt. Alles andere müsste zur Anarchie führen und zum kirchlichen Preisverteilungs-Chaos. Dass durch ihr separates Vorgehen unter Verletzung einer Vereinbarung und ohne Versuch einer vorgängigen Verständigung nicht nur die Interessen der Interfilm, sondern auch die ihrer europäischen Mitglieder in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist unbestreitbar. Die Berufung auf eine solche "Freiheit" ist den Mitgliedern der Jury deshalb besonders unverständlich vorgekommen.

Mag sein, dass die Kirche Berlin-Brandenburg uns nicht bekannte Gründe hatte, angesichts der zu Beginn angedeuteten filmpolitischen Lage derart zu verfahren und einen umstrittenen deutschen Film am Festival besonders auszuzeichnen. Es ist aber unvermeidlich, dass angesichts der unhaltbaren Situation Besprechungen stattfinden müssen, wobei auf beiden Seiten Fachleute teilnehmen sollten, welche die Tragweite aller Entscheidungen zu überblicken vermögen. Auch wird sich die Interfilm an die Ausarbeitung eines neuen Statuts machen müssen. Wenn sie bisher nichts vorsah, um separate Parallel-Aktionen an Festivals zu verhindern, so nur deswegen, weil solche schon gesetzlich unzulässig sind, und sie ihr undenkbar erschienen. Angesichts der klaren Situation sollte eine baldige Einigung mit Berlin nicht unmöglich sein, sofern die internationale Zusammenarbeit ernst genommen wird. Es handelt sich nicht nur um eine lokale, deutsche Sache, denn die Auszeichnung eines Films mit DM 6000.- durch hohe kirchliche Stellen während eines Filmfestivals kann sich bis in die Reklame des hintersten Kinos eines fremden Landes auswirken und Verwirrung stiften. Film ist nun einmal eine von Grund auf internationale Angelegenheit, alle filmproduzierenden Länder sind auf Export angewiesen und die andern auf Import. Das beeinflusst auch die kirchliche Filmarbeit, deren wesentliche Forderungen nur noch beschränkt national zu lösen sind. Möglich, dass eine ältere Generation das alles nicht mehr sieht, und glaubt, sie könne immer noch nach Belieben schalten und walten, was aber die Andern nur umsomehr veranlassen sollte, ein jeder an seiner Stelle, mit Nachdruck für ein störungsfreies Zusammenwirken einzutreten.

ENGLAND DISKUTIERT UEBER DEN NACHWUCHS

ZS. Das Problem des Film-Nachwuchses bedrängt alle Länder. Es stellt sich heute, wo viele Begabungen zum Fernsehen abwandern, in verdoppelter Masse. Dazu kommen gesteigerte Anforderungen seitens der Kritik und des Publikums, der Wegfall bestimmter Sorten von